

## IRDT PAPERSERIES Nr. 12

## Die internationale Anwendbarkeit des (deutschen) Urheberrechts

Karolina Benedyk<sup>1</sup>

Version 1.0 (05.01.2024), CC BY-SA 4.0.

Urheberrechtlich geschützte Gegenstände<sup>2</sup> sind immateriell. Sie können damit auf der Welt gleichzeitig genutzt werden. Daraus leitet sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Frage ab, welches Recht anzuwenden ist. Aus diesen Gründen erläutert die Handreichung im Folgenden in Grundzügen, welches Urheberrecht auf grenzüberschreitendes Forschen, Publizieren und Präsentieren anwendbar ist.

## I. Einleitung

### 1. Spezifische Eigenschaften von Urheberrechten

Immaterielle Güter haben keinen Belegenheitsort.<sup>3</sup> Mit Belegenheitsort ist der Ort gemeint, an dem sich eine Sache aktuell befindet. Immaterielle Güter sind dagegen keine Sachen. Es handelt sich Gedanken und Ideen, die geschützt werden. Aufgrund ihrer ubiquitären Art können Werke und Leistungsschutzrechte auf der ganzen Welt gleichzeitig genutzt werden.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Karolina Benedyk ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitete im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

<sup>2</sup> Zu den Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.](#)

<sup>3</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 3.

<sup>4</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 3.

Zudem gibt es kein einheitliches internationales Urheberrecht. Es besteht aus einem Bündel nationaler, territorial begrenzter Urheberrechte.<sup>5</sup> Die jeweiligen nationalen Urheberrechte beruhen auf (weitgehend im Detail) unterschiedlichen Vorstellungen über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung des Urheberschutzes. Das führt zu variierenden Schutzvoraussetzung und einem voneinander abweichenden Schutzzumfang.

Viele Länder wenden auf das Urheberrecht das Recht des jeweiligen Staates an, für dessen Hoheitsgebiet der Schutz beansprucht wird (*lex loci protectionis*). Nach dem Territorialitätsprinzip beschränkt sich die räumliche Wirkung des Urheberrechts auf das Territorium des Staates, der sie zugunsten des Rechtsinhabers im Regelfall *ipso iure* anerkannt hat.<sup>6</sup> Demnach erzeugt jede nationale urheberrechtliche Regelung im Grundsatz lediglich Wirkung auf dem eigenen Staatsgebiet.<sup>7</sup> Diese Zusammensetzung national gewährter, territorial begrenzter Urheberrechte, die den grenzüberschreitenden Schutz ihrer Urheber bewirken, wird als „Bündel“, „Urheberrechts-Mosaik“ oder auch „Flickenteppich“ bezeichnet.<sup>8</sup>

## 2. Grenzüberschreitende Sachverhalte

Die internationale Anwendbarkeit des (deutschen) Urheberrechts ist nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten fraglich. Deutsche Urheber berufen sich regelmäßig auf deutsches Urheberrecht. Wenn Urheber in Deutschland eine Verletzungshandlung rügen wollen, die in Deutschland stattgefunden hat, ist unproblematisch deutsches Urheberrecht an einem deutschen Gericht anzuwenden. Handelt es sich um eine Verletzungshandlung im Ausland, die sich jedoch (nur) in Deutschland auswirkt, ist wiederum (jedenfalls auch) deutsches Urheberrecht anwendbar.

Allerdings können sich urheberrechtliche Verletzungshandlungen auf viele Staaten gleichzeitig auswirken. Das wird durch den grenzüberschreitenden Internetzugang zusätzlich verstärkt.<sup>9</sup> Die Frage, welches Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist, ist im internationalen Privatrecht angesiedelt (vgl. Art. 3 EGBGB). Sind Verletzungshandlungen auf einer Webseite auffindbar, die überall zugänglich ist, ist zu klären, das Recht welchen Staates anzuwenden ist.<sup>10</sup> Problematisch ist hierbei insbesondere, den Eingriffsort zu lokalisieren.<sup>11</sup> Eingriffsort ist der Ort, an dem die Verletzung der Rechtsposition des Betroffenen erfolgt ist. Der Handlungs- sowie der Erfolgsort können nämlich auseinanderfallen. Ohne Einschränkungen wäre dabei jede Rechtsordnung anwendbar.

---

<sup>5</sup> EuGH C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 27 – *Football Dataco/Sportradar*; BGH GRUR 2007, 691 Rn. 18 – *Staatsgeschenk*.

<sup>6</sup> *Lauber-Rönsberg*, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Auflage 2018, Kollisionsrecht Rn. 4.

<sup>7</sup> *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 42.

<sup>8</sup> *Lauber-Rönsberg*, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Auflage 2018, Kollisionsrecht Rn. 4.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu *Geller*, GRUR Int. 2000, 659.

<sup>10</sup> v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, Vor §§ 120 Rn. 15.

<sup>11</sup> v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, Vor §§ 120 Rn. 15.

### 3. Prüfung im Vierschritt

Hierbei erfolgt die Prüfung sinnvollerweise in einem Vierschritt.<sup>12</sup> Zunächst ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte zu klären. Urheber bestimmen im Grundsatz, welches Gericht sie anrufen wollen. Die Regeln über die internationale Zuständigkeit bestimmen, welches Gericht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzurufen ist, wenn die Gerichte mehrerer Staaten dafür in Frage kommen. Die Gerichtszuständigkeit hat Auswirkungen auf das Kollisionsrecht, weil jedes Gericht das internationale Privatrecht anwendet, das am Gerichtsort gilt (lex fori-Prinzip).

Ist ein deutsches Gericht zuständig, ist im zweiten Schritt deutsches (bzw. europäisches) Kollisionsrecht anwendbar. Hierbei bestimmen die Regeln des internationalen Privatrechts das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat, vgl. Art. 3 EGBGB. Sie regeln also, welche Rechtsordnung für den Schutz maßgeblich ist.<sup>13</sup>

Verweist das internationale Privatrecht auf das deutsche Recht, ist im dritten Schritt das Fremdenrecht zu beachten, vgl. §§ 120 ff. UrhG. Das Fremdenrecht regelt, ob Ausländer und Ausländerinnen für ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Deutschland Rechtsschutz genießen.<sup>14</sup>

Im vierten und letzten Schritt prüfen Gerichte, ob durch die grenzüberschreitende Handlung materielles deutsches Urheberrecht verletzt ist. Hierbei ist das Auswirkungs- und Handlungsprinzip heranzuziehen.

## II. Internationale Zuständigkeit

Das internationale Zuständigkeitsrecht regelt, welches Gericht welchen Staates bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zuständig sind.

### 1. Beklagtengerichtsstand

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte richtet sich bei Beklagten mit Wohn- oder Geschäftssitz in der EU nach der EuGVO<sup>15</sup>, Art. 4 I EuGVO. Sie sind grundsätzlich vor den Gerichten in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu verklagen (Beklagtenwohnsitz). Dabei ist die Staatsangehörigkeit unerheblich. Die EuGVO regelt alle Zivil- und Handelssachen (Art. 1 I EuGVO) und ist somit auch auf das Urheberrecht anzuwenden.

### 2. Zusätzlicher Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen in der EU

Urheberrechtsverletzungen sind unerlaubte Handlungen, Art. 7 Nr. 2 EuGVO.<sup>16</sup> Dadurch gelten ergänzende Regelungen zum Beklagtenwohnsitz. Es können die Gerichte des Handlungs- oder Erfolgsort angerufen werden.

---

<sup>12</sup> Vgl. *Raue*, in Dreier/Schulze, Vor § 120 Rn. 1.

<sup>13</sup> v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, Vor §§ 120 Rn. 2.

<sup>14</sup> v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, Vor §§ 120 Rn. 2.

<sup>15</sup> [VO \(EG\) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.](#)

<sup>16</sup> *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 24.

Der Handlungsort richtet sich danach, wo der Beklagte das ursächliche Geschehen vorgenommen hat. Dabei handelt es sich um das Ereignis, auf dem die behauptete Urheberrechtsverletzung beruht.<sup>17</sup> Die Suche nach dem ursächlichen Geschehen gestaltet sich bei Internetsachverhalten schwierig. Dabei kann auf die Entscheidungen des EuGH zurückgegriffen werden. Beruht die Urheberrechtsverletzung darauf, dass Webseitenbetreiber geschützte Werke zugänglich machen, sieht der EuGH das maßgebliche Verhalten im Auslösen des technischen Vorgangs, der zum Erscheinen der geschützten Inhalte auf der Webseite führte.<sup>18</sup> Der Serverstandort ist nicht maßgeblich, da er zufällig und schwer zu erkennen ist.<sup>19</sup> Vielmehr ist der Ort entscheidend, an dem die Verletzer über die Veröffentlichung des Angebots auf der Webseite entschieden haben.<sup>20</sup> Bei mehraktigen Delikten oder gestreckten Handlungsverläufen bedarf es einer Schwerpunktsetzung.<sup>21</sup> Ist die Urheberrechtsverletzung einem Unternehmen zuzurechnen, verortet der EuGH die Handlung der natürlichen Person am Sitz des Unternehmens.<sup>22</sup>

Der Kläger kann auch an dem Ort klagen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht (Erfolgort).<sup>23</sup> Hierfür ist ausreichend, dass die Webseite mit dem urheberrechtlich geschützten Gegenstand in dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU abrufbar und das geltend gemachte Urheberrecht dort geschützt ist.<sup>24</sup> Forschende können mithin nicht nur an ihrem Wohnsitz, sondern auch am Handlungs- oder Erfolgort verklagt werden. Macht eine Forschungsgruppe urheberrechtlich geschützte Gegenstände über eine Webseite weltweit zugänglich, können die Mitglieder der Gruppe (jedenfalls theoretisch) vor Gerichten in der gesamten EU<sup>25</sup> verklagt werden, soweit sie ein dort geschütztes Urheberrecht verletzen.

### 3. Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen außerhalb der EU

Für Beklagte mit Sitz in Island, Norwegen und der Schweiz ist das Lugano-Abkommen (LugÜ) und bei allen Beklagten mit Sitz im übrigen Ausland sind in entsprechender Anwendung die §§ 12 ff. ZPO anwendbar, die bei den hier interessierenden Sachverhalten im Wesentlichen dieselben Kriterien anwenden.<sup>26</sup>

---

<sup>17</sup> EuGH C-441/13, ECLI:EU:C:2015:28 Rn. 23 – *Hejduk*.

<sup>18</sup> EuGH C-441/13, ECLI:EU:C:2015:28 Rn. 24 – *Hejduk*.

<sup>19</sup> EuGH C-523/10, ECLI:EU:C:2012:220 Rn. 36 – *Wintersteiger*.

<sup>20</sup> *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 28.

<sup>21</sup> *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 28.

<sup>22</sup> EuGH C-441/13, ECLI:EU:C:2015:28 Rn. 25 – *Hejduk*; *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 28.

<sup>23</sup> EuGH C-441/13, ECLI:EU:C:2015:28 Rn. 18 – *Hejduk*; *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 24, 30.

<sup>24</sup> EuGH C-441/13, ECLI:EU:C:2015:28 Rn. 29, 34 – *Hejduk*; *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 32 f.

<sup>25</sup> Und möglicherweise auch vor außereuropäischen Gerichten. Das liegt aber außerhalb des Untersuchungsgegenstands dieses Beitrags.

<sup>26</sup> BGH GRUR 2020, 647 Rn. 35f. – *Club Hotel Robinson*; *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 41 f.

### III. Internationales Privatrecht

Das internationale Privatrecht regelt, welches Recht auf Sachverhalte mit Auslandsbezug anwendbar ist. In der Europäischen Union ist das internationale Privatrecht in den hier interessierenden Konstellationen weitgehend durch kollisionsrechtliche Verordnungen vereinheitlicht. Damit gilt das nachfolgend Beschriebene gleichermaßen in allen EU-Staaten.

#### 1. Schutzlandprinzip (Art. 8 I Rom II VO)

Das dem europäischen Urheberrecht zugrundeliegende Kollisionsprinzip ist das Schutzlandprinzip, Art. 8 I Rom II-VO. Art. 8 I Rom II-VO regelt, dass auf Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums das Recht des Staates anzuwenden ist, für den der Schutz beansprucht wird. Geistige Eigentümer sind das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte sowie das sui-generis Schutzrecht für Datenbanken.<sup>27</sup> Nach Art. 1 I Rom II-VO ist der Anwendungsbereich auf alle außervertraglichen Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen eröffnet. Ein außervertragliches Schuldverhältnis definiert der EuGH als solches, das nicht aus einem Vertrag oder Ansprüchen aus einem Vertrag erwächst.<sup>28</sup> Lizenzvereinbarungen unterfallen also nicht der Rom II-VO, sondern dem Vertragsstatut.<sup>29</sup> Die Reichweite der erfassten Rechtsfragen regelt Art. 15 I Rom II-VO.<sup>30</sup> Eine freie Rechtswahl schließt Art. 8 III Rom II-VO dagegen aus.

Mit Ausnahme des Urhebervertragsrechts knüpfen also alle urheberrechtlichen Fragestellungen an das Schutzlandprinzip an.<sup>31</sup> Nach dem Schutzlandprinzip ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Klagende Schutz beansprucht.<sup>32</sup> Dieses Prinzip berücksichtigt die kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des in Anspruch genommenen Staates.<sup>33</sup> Beispielsweise ist auf die Frage, ob wissenschaftliche Ausgaben *in Frankreich* Schutz genießen, französisches materielles Urheberrecht anzuwenden, für den Schutz *in Deutschland* deutsches Urheberrecht. Möchte der Verfasser die Verwertung der Ausgabe *in Frankreich* untersagen, ist französisches Recht heranzuziehen, für die Verwertung *in Deutschland* dagegen deutsches Recht.<sup>34</sup>

Vielschichtige Sachverhalte werden dabei nicht pauschal nach ihrem Kern beurteilt. Vielmehr müssen Anwender und Anwenderinnen die einzelnen Rechtsfragen aufteilen und der zutreffenden Kollisionsnorm<sup>35</sup> zuordnen.<sup>36</sup>

---

<sup>27</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 55.

<sup>28</sup> EuGH C-359/14 und C-475/14, ECLI:EU:C:2016:40 Rn. 45 – *ERGO Insurance*.

<sup>29</sup> OLG Köln ZUM 2011, 574, 575.

<sup>30</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 57.

<sup>31</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 46.

<sup>32</sup> BGH GRUR 2018, 178 Rn. 13 – *Vorschaubilder III*.

<sup>33</sup> BGH GRUR 2003, 328, 330 – *Sender Felsberg*; Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 48.

<sup>34</sup> BGH GRUR 2003, 328, 330 – *Sender Felsberg*; Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 48.

<sup>35</sup> Kollisionsnormen sind Verweisungsregeln. Sie bestimmen die Rechtsordnung, die auf den Sachverhalt anwendbar ist. Sie betreffen die Rechtslage mithin nicht unmittelbar.

<sup>36</sup> Dazu mit Beispielen Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 44.

## IV. Anwendungsbereich des UrhG bei internationalen Sachverhalten

Nimmt der Kläger Schutz für das Inland in Anspruch, muss der persönliche sowie der sachliche Anwendungsbereich des UrhG eröffnet sein.<sup>37</sup>

### 1. Persönlicher Anwendungsbereich. §§ 120 ff. UrhG

Nach § 120 I 1 UrhG ist der Anwendungsbereich für deutsche Staatsangehörige eröffnet. Nach § 120 I 2 UrhG reicht es bei mehreren Urhebern aus, wenn mindestens einer der Beteiligten deutscher Staatsangehöriger ist. Nach § 120 II UrhG stehen deutschen Staatsangehörigen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich. Auch sonstige ausländische Urheber und Leistungsschutzberechtigte genießen unter bestimmten Voraussetzungen Schutz, vgl. §§ 121 ff. UrhG.<sup>38</sup> Bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit ist die Person maßgeblich, der das Recht ursprünglich zustand.<sup>39</sup>

### 2. Sachlicher Anwendungsbereich

Aufgrund des formalen Schutzlandprinzips ist das UrhG stets anwendbar, solange Schutz für das Inland in Anspruch genommen wird.<sup>40</sup> Somit verlagert sich die Prüfung des räumlichen Anwendungsbereichs in die materielle Prüfung.<sup>41</sup> Mithin sind die Regeln des UrhG und nicht des Kollisionsrechts entscheidend, ob grenzüberschreitende Handlungen gegen das (deutsche) Urheberrecht verstoßen.<sup>42</sup>

Für diese Prüfung ist wiederum das Territorialitätsprinzip heranzuziehen. Eine Handlung verletzt danach das UrhG, soweit ein ausreichender Inlandsbezug vorhanden ist.<sup>43</sup> Heranzuziehen sind das Auswirkungs- und Handlungsprinzip, welche die Interessen der Rechteinhaber am relevanten Markt berücksichtigen. Damit ist nicht gefordert, dass der Beklagte eine natürliche Handlung in Deutschland vornahm. Vielmehr muss sich die Handlung auf das Inland auswirken (Auswirkungsprinzip).<sup>44</sup> Bei einer Webseite ist das beispielsweise anzunehmen, wenn diese auf Deutschland ausgerichtet ist.<sup>45</sup> Anhaltspunkt kann Werbung sein, die im Inland ausgestrahlt wird.<sup>46</sup>

---

<sup>37</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 88.

<sup>38</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 91.

<sup>39</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 95.

<sup>40</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 99.

<sup>41</sup> EuGH C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 27f. – *Football Dataco/Sportradar*.

<sup>42</sup> Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 99.

<sup>43</sup> EuGH C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 27, 36ff. – *Football Dataco/Sportradar*; BGH GRUR 1994, 798, 799 – *Folgerecht bei Auslandsbezug*.

<sup>44</sup> BGH GRUR 2007, 871 Rn. 31 – *Wagenfeld-Leuchte*.

<sup>45</sup> Vgl. EuGH C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 33ff. – *Football Dataco/Sportradar*.

<sup>46</sup> EuGH C-516/13, ECLI:EU:C:2015:315 Rn. 30ff. – *Dimensione Direct Sales und Labianca*; weitere Kriterien bei Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn.118.

Andererseits lösen Handlungen, die im Inland erfolgen und alle Tatbestandsvoraussetzungen deutscher Verwertungsrechte erfüllen, eine Urheberrechtsverletzung nach dem UrhG aus, auch wenn der tatbestandliche Erfolg im Ausland herbeigeführt wird (Handlungsprinzip).<sup>47</sup>

## V. Die Wahrung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter

In der EU besteht ein Bündel nationaler, territorial begrenzter Urheberrechte. Dadurch entstehen unterschiedliche Schutzzumfänge und Schutzlängen. Durch das Auswirkungsprinzip besteht die Gefahr einer „uferlose[n] Ausdehnung“.<sup>48</sup> Grundsätzlich ist mit dem Upload eines Werkes das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aller Staaten betroffenen, in denen der Upload zugänglich ist.<sup>49</sup> Nach dem EuGH muss dagegen das Online-Angebot die Bewohner eines Staates „gezielt“ ansprechen bzw. es muss an diese „gerichtet“ sein.<sup>50</sup> Um diese zu beschränken, können Webseitenbetreiber die Technik des Geoblockings heranziehen.<sup>51</sup> Dadurch können sie bestimmte Inhalte regional sperren.

## VI. Ergebnis

Urheberrechte sind immaterielle Rechte. Die Prüfung erfolgt in einem Vierschritt, wobei die gerichtliche Zuständigkeit entscheidet, welches Kollisionsrecht anwendbar ist. Ist ein deutsches Gericht zuständig, bestimmen die Regeln des deutschen inklusive des europäischen internationalen Privatrechts das anzuwendende Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, vgl. Art. 3 EGBGB.

Im internationalen Urheberrecht ist das Schutzlandprinzip zu beachten. Hiernach ist formal das Recht des Staates anzuwenden, für den der Kläger Schutz beansprucht.<sup>52</sup> Aufgrund des formalen Schutzlandprinzips ist das UrhG stets anwendbar, solange Schutz für das Inland in Anspruch genommen wird.<sup>53</sup>

Ist demnach deutsches Recht anwendbar, ist im dritten Schritt das Fremdenrecht und damit der persönliche Anwendungsbereich zu prüfen, §§ 120 ff. UrhG. In einem vierten Schritt ist zu prüfen, ob nach materiellem deutschen Urheberrecht eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Um eine uferlose Anwendbarkeit zu vermeiden, beschränkt das materielle Urheberrecht diese nach dem Auswirkungs- und Handlungsprinzip. Durch den digitalen Zugang sind Werke grundsätzlich überall aufrufbar. Durch technische Maßnahmen, wie Geoblocking, können Webseitenbetreiber bestimmte Inhalte regional sperren.

---

<sup>47</sup> BGH GRUR 2003, 328 – *Sender Felsberg*; *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 106.

<sup>48</sup> BGH GRUR 2020, 647 Rn. 28 – *Club Hotel Robinson* zum Markenrecht; *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 116.

<sup>49</sup> BGH GRUR 2016, 1048 Rn. 26 – *An Evening with Marlene Dietrich*.

<sup>50</sup> EuGH C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 Rn. 39 – *Football Dataco/Sportradar*; ebenso OLG München GRUR-RR 2011, 1, 2 – *Videodateien*; LG Hamburg ZUM 2016, 887, 890; AG Köln GRUR-RS 2021, 9276 Rn. 42 – *Parkettboden*.

<sup>51</sup> *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 105, 118 aE.

<sup>52</sup> BGH GRUR 2018, 178 Rn. 13 – *Vorschaubilder III*.

<sup>53</sup> *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120 Rn. 99.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 120.

## VII. Literaturverzeichnis

*Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting*, Urheberrecht, 4. Auflage 2018, C. H. Beck München.

*Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C. H. Beck München.

*Katharina Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.

*Paul Edward Geller*, Internationales Immaterialgüterrecht, Kollisionsrecht und gerichtliche Sanktionen im Internet, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.) 2000, 659.

*Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.)*, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, C.H. Beck München.